

4096

KR-Nr. 46/2001

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 46/2001
betreffend Änderung der Zivilprozessordnung**

(vom 20. August 2003)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 17. September 2001 folgende von den Kantonsräten Jürg Trachsel, Richterswil, und Dr. Beat Walti, Erlenbach, am 5. Februar 2001 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Die Zivilprozessordnung (ZPO) des Kantons Zürich ist dahingehend zu ändern, dass es für Interventions- und Gewährleistungsklagen, insbesondere auf Grund eines Regresses des Beklagten, die Zuständigkeit des Hauptprozesses vorsieht.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Die Zivilprozessordnungen einiger Westschweizer Kantone kennen die Gewährleistungs- und Interventionsklage bereits seit langer Zeit. Breite Beachtung erfuhr diese Klage mit dem auf 1. Januar 2001 in Kraft getretenen eidgenössischen Gerichtsstandsgesetz (GestG; SR 272), das gesamtschweizerisch die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in zivilrechtlichen Angelegenheiten regelt. Art. 8 GestG lautet wie folgt: «Das kantonale Recht kann für eine Interventions- und Gewährleistungsklage, insbesondere auf Grund eines Regresses des Beklagten, die Zuständigkeit des Gerichts des Hauptprozesses vorsehen.» In der Botschaft des Bundesrates zum Gerichtsstandsgesetz vom 18. November 1998 wird der Begriff der Interventions- oder Gewährleistungsklage wie folgt erläutert: «Eine solche Klage dient dazu, einen Dritten, gegen den eine Prozesspartei im Falle des Unterliegens Regress nehmen will, als Partei in einen bereits hängigen Prozess hineinzuziehen. Zu denken ist an folgendes Beispiel: Der Käufer eines mangelhaften Produktes klagt gegen den Verkäufer auf Minderung (Hauptprozess); dieser möchte sich, falls die Klage gutgeheissen wird, unmittelbar am Produzenten (am bisher unbeteiligten Dritten) schadlos halten (Regress). In solchen Fällen sieht das kantonale Prozessrecht üblicher-

weise einzig vor, dass dem Dritten (hier dem Produzenten) der Streit verkündet werden kann, auf dass er beim Gericht des Hauptprozesses zu Gunsten einer Partei (hier des Verkäufers) interveniere. Bei dieser so genannten Nebenintervention wird der gerufene Dritte aber nur zum «Streithelfer» der beklagten Partei, nicht also Partei im Hauptprozess» (Bundesblatt 1999, S. 2848). Die Nebenintervention bezweckt also, dass eine Klage mit vereinten Kräften des Beklagten und des Streithelfers abgewehrt wird. Gelingt das nicht, so verhindert sie nicht, dass der Beklagte später einen selbstständigen Prozess gegen den früheren Streithelfer führt. Dieser spätere Prozess findet meist vor einem anderen Gericht statt. Der Wechsel der Zuständigkeit hat zur Folge, dass sich auch das Zweitgericht in die Akten einlesen und oft ähnliche Rechtsfragen beurteilen muss. Gesamthaft betrachtet führt das für alle Beteiligten zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand. Das lässt sich durch die gleichzeitige Behandlung der beiden Klagen im Rahmen eines Interventions- oder Gewährleistungsprozesses vermeiden.

Die Interventions- und Gewährleistungsklage erweist sich damit als sinnvolles Instrument zur Verminderung des prozessualen Aufwandes auf Seiten der Parteien wie auch der Gerichte durch Zusammenlegung von zwei Gerichtsverfahren, die inhaltlich eng zusammenhängen. In diesem Sinne wäre es in der Tat wünschenswert, die kantonale Zivilprozessordnung dem Anliegen des Vorstosses entsprechend zu ergänzen. Indessen ist zu beachten, dass auf Bundesebene intensive Bemühungen zur Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts laufen. Im Juni 2003 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, den von einer Expertenkommission ausgearbeiteten Vorentwurf für eine schweizerische Zivilprozessordnung in die Vernehmlassung zu geben. Dieser Entwurf sieht mit der so genannten «Streitverkündung mit Klage» ein Instrument vor, das die Funktion der Interventions- und Gewährleistungsklage vollumfänglich abdeckt. Art. 71 Abs. 1 des Entwurfes lautet wie folgt: «Statt der Drittperson den Streit zu verkünden, kann die klagende oder die beklagte Partei gegen diese Drittperson beim bereits befassten Gericht neben der Streitverkündung Klage erheben. Das Gericht muss für die betreffenden Ansprüche sachlich zuständig und die Ansprüche müssen in der gleichen Verfahrensart zu beurteilen sein.» Im Bericht zum Vorentwurf werden folgende Vorteile der Streitverkündung mit Klage aufgeführt (S. 40 f.):

- Vermeidung widersprüchlicher Urteile im Haupt- und Regressprozess,
- Erhaltung der Aktenkenntnisse des Gerichts,
- Nutzung von Verfahrenssynergien,

- Kostenersparnis,
- Vermeidung eines aufwendigen Gerichtsstandswechsels für alle Beteiligten.

Angesichts dieser unbestreitbaren Vorteile bestehen keine Zweifel, dass das Institut der Streitverkündung mit Klage in die schweizerische Zivilprozessordnung Eingang finden wird. Mit Blick auf andere umfangreiche Rechtsetzungsvorhaben des Bundes kann damit gerechnet werden, dass die Bundeszivilprozessordnung in absehbarer Zeit in Kraft gesetzt werden wird. Angesichts der nur noch beschränkten Lebensdauer der zürcherischen Zivilprozessordnung rechtfertigt es sich deshalb nicht, diese im Sinne des Vorstosses heute noch zu ergänzen. Dies gilt umso mehr, als die Gewährleistungs- und Interventionsklage dogmatisch wenig durchdrungen ist und demzufolge schwierige rechtliche Probleme aufwirft. Vertieft zu prüfen wären etwa die Fragen, ob der Interventionsprozess als selbstständiger Prozess oder als Teil des Hauptprozesses ausgestaltet werden soll, wie der die sachliche Zuständigkeit und den Rechtsmittelzug bestimmende Streitwert zu berechnen ist, ob die Verhandlungen des Haupt- und des Interventionsprozesses gleichzeitig oder nacheinander stattfinden und ob ein oder zwei Urteile ergehen sollen.

Mit Blick darauf, dass das Anliegen des Vorstosses in absehbarer Zeit durch die schweizerische Zivilprozessordnung abgedeckt werden wird, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat deshalb, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Huber Husi